

## Anlage

### Satzung der Jemal-Nebez-Stiftung

#### **Präambel**

Die im Namen von Jemal Nebez gegründete Stiftung baut auf das Lebenswerk ihres Namensgebers auf, der seine Heimat Südkurdistan im Jahre 1960 verlassen hatte, am 8. Dezember 2018 in Berlin verstarb und am 21. jenen Monats in seiner Heimatstadt Sileymani bestattet wurde. In Berlin hat er auf einem Friedhof eine Gedenkstätte. Die Jemal-Nebez-Stiftung ist insbesondere gegründet, um seine nachgelassenen Werke, die veröffentlichten und die noch unveröffentlichten, als Quelle zu erschließen und den nachfolgenden Generationen zu erhalten.

Jemal Nebez war im Jahre 1933 in eine kurdische Familie geboren worden. Sein Vater wählte ihn unter seinen Geschwistern aus, um ihm eine besonders sorgfältige Erziehung angedeihen zu lassen. Von Kindheit an lernte er mehrere orientalische Sprachen und kam dann angeleitet von Privatlehrern schon bald auch mit den Literaturen in diesen Sprachen in Berührung. Zu diesen zusätzlich zum Schulunterricht weitergehenden Studien gehörte auch ein spezielles Koranstudium. In diesem Rahmen konnte der heranwachsende Jemal aber auch eigenen Interessen nachgehen. Obwohl der Vater ein Medizinstudium bevorzugt hätte, gab er seine Zustimmung, als Jemal erklärte, Physik und Mathematik studieren zu wollen. Nach dem plötzlichen Tod des Vaters wurde daraus in Absprache mit den Geschwistern ein zum Lehramt für höhere Schulen führendes Studium. Wie als Student war Jemal auch als junger Studienrat, als er in verschiedenen Teilen im arabischen Irak eingesetzt war, so voller Energie, dass er in der Lage war, nebenher auch noch im weitesten Sinne schriftstellerisch tätig zu sein. Seine Schwestern halfen ihm dabei, dass diese Arbeiten – bereits dann schon auf verschiedenen Gebieten - unter den damaligen schwierigen Bedingungen veröffentlicht werden konnten. Als Jemal Nebez im Jahre 1961 als Werkstudent nach Deutschland kam, hatte er sich in der Heimat schon einen Namen gemacht. Hier schloss unmittelbar ein selbstfinanziertes Iranistik-Studium an, danach eine Forschungstätigkeit für die Deutsche Forschungsgemeinschaft und Lehrtätigkeiten an deutschen Universitäten. Nach einigen Jahren erlangte er zudem im normalen Einbürgerungsverfahren die deutsche Staatsbürgerschaft. Einmal in Deutschland begann er, die ursprünglich aus dem 19. Jahrhundert stammende europäische Wissenschaftstradition der Kurdologie zu beleben – und bereicherte sie, zunächst wie gesagt im institutionellen Rahmen, dann in freier Tätigkeit und mit seinen im In- und Ausland verbreiteten Schriften, insgesamt mehr als 100 Publikationen in mehreren Sprachen und auf verschiedenen Gebieten.

Die Jemal-Nebez-Stiftung übernimmt als eine Stiftung von und für Kurden das gesamte Vermögen ihres Namensgebers sowie einen Teil des Vermögens seiner Lebenspartnerin Hannelore Küchler und kann somit in bescheidenem Rahmen frei von existenziellen Zwängen im Geiste von Jemal Nebez wirken, der an erster Stelle ein freiheitsliebender, dabei weitsichtiger und weltoffener Mensch war. Dazu war er ein gründlicher Denker und unbestechlicher Forscher, der Zeit seines Lebens auf dem Recht des kurdischen Volkes auf eine vereinte freie eigene Heimat Kurdistan beharrte. Die in seinem Namen errichtete Stiftung unterstützt zunächst solche Forschungs- und Übersetzungsvorhaben, die sich mit seinen Werken, seinem Leben und seiner Zeit befassen. Im Weiteren sieht es die Stiftung als ihre besondere Aufgabe an, nach Kräften Beistand zu leisten bei der weitergehenden Erkundung der aktuellen Lage der Kurden im In- und Ausland sowie bei der Erkundung ihrer Sprache, Geschichte, Kunst und Kultur, einschließlich Wissenschafts- und Bildungstraditionen.

Die Stiftung ist mehrsprachig und international orientiert. Sie ist bei der Wahl ihrer Themen und Aktivitäten unabhängig. Eine Einflussnahme auf diese durch politische Parteien oder andere äußere Mächte ist ausgeschlossen. Wie ihr Namensgeber unverschuldete Benachteiligung und Diskriminierung nicht schweigend hinnehmen konnte, sieht sich die Stiftung dazu verpflichtet, unverschuldet bedürftige und verfolgte Menschen nicht im Stich zu lassen, sondern stets auf ihre Lage energisch hinzuweisen.

## **§1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen Jemal-Nebez-Stiftung.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

## **§2**

### **Zweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Kunst und Kultur.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  1. die Erstellung eines umfassenden mehrsprachigen Werksverzeichnisses ihres Namensgebers sowie durch die fachgerechte Katalogisierung seiner Forschungsbibliothek (bestehend aus Nachschlagewerken/Wörterbüchern, Monografien, Periodika und „grauer Literatur“), die in den stiftungseigenen Räumlichkeiten in Berlin-Wilmersdorf (Spichernstraße 15, 10777 Berlin) als Präsenzbibliothek bereitgestellt wird, mit vorerst zwei Arbeitsplätzen und Öffnungszeiten;
  2. die fachgerechte Erschließung der Handschriften im Nachlass des Namensgebers (Tagebücher, Korrespondenzen, Manuskripte), darunter unveröffentlichte Manuskripte bzw. maschinengeschriebene Skripte (seiner eigenen sowie ihm zur Begutachtung/Kenntnis zugesandter). Diese Erschließung (Auflistung des Vorhandenen/fachgerechte Aufbewahrung) schafft die Voraussetzung für die Nutzung dieser Materialien bei künftigen Forschungsvorhaben;
  3. die Zusammenarbeit mit dem in der Heimatstadt des Namensgebers entstehenden Museum (im ehemaligen Wohnhaus seiner Familie), das sein Lebenswerk ausstellen und zugleich eine Begegnungsstätte sein will. Die Jemal-Nebez-Stiftung ist bereit, dem Museum einen Teil des Nachlasses des u.a. in seiner Heimat Südkurdistan hochgeschätzten Wissenschaftlers zu überlassen bzw. auszuleihen. Auf jeden Fall wird die Zusammenarbeit mit dem Jemal-Nebez-Museum in Sileymani der Stiftung wertvolle kulturelle Beziehungen ermöglichen;

4. die Ausschreibung von wissenschaftlichen Tätigkeiten (ob Forschungsvorhaben oder andere wissenschaftliche Tätigkeiten) an Hilfspersonen gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 AO zu bestimmten Themen, für die die Stiftung kompetente Forschungsauftragnehmer und finanzkräftige Unterstützer/Sponsoren sucht, die sich für ein Thema interessieren und das Forschungsvorhaben wie von der Stiftung formuliert realisiert sehen wollen;
  5. die Jahresversammlung der Stiftung, die zugleich eine Kulturveranstaltung darstellt, mit Live-Musik und Kulturprogramm, Multi-Media-Beiträgen, immer zu Anfang Dezember (Geburtstag des Namensgeber 01.12., Todestag 08.12.). Abgesehen vom Bericht des Vorstands über das vergangene Jahr und das Programm für das kommende Jahr, dient die Jahresversammlung auch dazu, den Förderkreis der Stiftung hervorzuheben, der im Sinne deutsch-kurdischer Freundschaft das Jahr über gewirkt hat und entsprechend zu würdigen ist;
  6. das Angebot an aktiv Interessierte, insbesondere an Jugendliche der kurdischen Gemeinde in Berlin und Deutschland, in der Stiftung ein Praktikum zu absolvieren. Wenn die Stiftung befristetes Personal vertraglich bindet oder Werkaufträge vergibt, dann an solche Mitarbeiter, die auch die Voraussetzungen haben, die Praktikanten der Stiftung pädagogisch bzw. erwachsenenpädagogisch zu betreuen sowie fachlich einzuweisen, z. B. was Event-Management angeht, Webseitengestaltung/-pflege, Öffentlichkeitsarbeit, Katalogisieren und Archivieren;
  7. die Bereitschaft der Stiftung, nach geeigneten Sponsoren zwecks Finanzierung von Stipendien für besonders kompetente oder begabte Menschen kurdischer Herkunft zu suchen sowie die verwaltungstechnische Betreuung der Stipendiaten zu übernehmen. Die Stiftung will die Stipendiaten außerdem durch Vermittlung von geeigneten Mentorinnen oder Mentoren sowie durch die Organisation von Treffen/Austausch der Stipendiaten in den stiftungseigenen Räumlichkeiten oder über das Internet unterstützen;
  8. die Etablierung und Vergabe des Jemal-Nebez-Wissenschaftspreises. Der Preis wird im Idealfall jedes zweite Jahr verliehen und in mindestens einer aus den folgenden Sparten: Politik, Recht, Geschichte, Linguistik, Kunst, Literatur, Musik, Mathematik, Medizin, Naturwissenschaft. Zu diesem Zweck wird ein Komitee geschaffen, das Kontakte zu maßgeblichen Fachleuten im In- und Ausland herstellt, förderungswürdige Arbeiten sucht und Vorschläge für auszuzeichnende Arbeiten zubereitet. Die Auswahl der Preisträger ist zu begründen;
- (3) Alle wissenschaftlichen Ergebnisse (ob aus Forschung oder anderen wissenschaftlichen Tätigkeiten) werden von der Stiftung zeitnah veröffentlicht; alle Veranstaltungen der Stiftung sind der Allgemeinheit zugänglich.
- (4) Die Stiftung soll in angemessener Weise die Pflege und den Erhalt der Gedenkstätte des Namensgebers übernehmen (die bereits auf einem Friedhof in Berlin als Teil der Familienwahlstelle der Stifterin errichtet ist). Nach dem Ableben der Stifterin und ihrer Urnenbeisetzung auf derselben Wahlstelle soll

die Stiftung auch das Grab der Stifterin pflegen und erhalten. Die Stiftung darf dazu höchstens 1/3 ihres Einkommens verwenden.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (6) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Stiftung muss zur Verwirklichung ihres Zwecks nicht gleichzeitig und im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Absatz 2 tätig sein. Der Stiftung steht es frei, welchen ihrer Zwecke sie mit welchen Maßnahmen erfüllt.

### **§3**

#### **Vermögen, Verwendung der Mittel**

- (1) Das Stiftungsvermögen im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand nominell ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO sowie die in § 62 Abs. 4 AO genannten Überschüsse und Gewinne dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Beirat zuvor mit Zustimmung aller sich an der Beschlussfassung Beteiligten durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb des nächsten Geschäftsjahres sichergestellt sein.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§4 Organe**

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Vorstand,
  2. der Beirat.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

## **§5 Vorstand, Vorsitz**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden gemäß Absatz 2 für eine Amtszeit von 5 Jahren berufen; die Stifterin wird auf Lebenszeit berufen. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die im Stiftungsgeschäft berufenen ersten Vorstandsmitglieder führen das Amt ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Andere Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen. Diese beträgt für alle Vorstandsmitglieder gemeinsam jährlich 0,4 % des Bruttovermögens der Stiftung.
- (2) Solange die Stifterin lebt hat diese ausgeschiedene Vorstandsmitglieder unverzüglich zu ersetzen, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Nach dem Ableben der Stifterin hat der Beirat ausgeschiedene Vorstandsmitglieder gemeinsam mit dem verbleibenden Vorstand unverzüglich zu ersetzen, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes hat zu diesem Zweck unverzüglich zu einer gemeinsamen Beirats- / Vorstands-Versammlung zu laden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn der verbleibende Vorstand und mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes in jener Versammlung bedarf einer einfachen Mehrheit der Versammlungsteilnehmer.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestanzahl, bildet das verbliebene Vorstandsmitglied bis zur Vervollständigung des Vorstandes den Vorstand allein.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§6 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom zu Beginn der Sitzung bestimmten Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

## **§7 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsbefugt. Andere Vorstandsmitglieder sind jeweils nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsbefugt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgabe des Vorstands ist insbesondere
  1. die Aufstellung des Haushaltsplanes der Stiftung;
  2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
  3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§11 Abs. 2).
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Beirats.

## **§8 Beirat, Vorsitz**

- (1) Der Beirat besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich führen. Die Beiratsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Beirats sind im Stiftungsgeschäft berufen, alle weiteren werden durch den Beirat berufen. Ausgeschiedene Beiratsmitglieder hat der Beirat unverzüglich zu ersetzen, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Sinkt die Zahl der Beiratsmitglieder unter die Mindestmitgliederzahl, bilden die verbliebenen Beiratsmitglieder bis zur Vervollständigung den Beirat allein. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§9 Beschlussfassung des Beirats**

- (1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Beiratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Beiratsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweils zu Beginn der Sitzung bestimmten Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

## **§10 Aufgaben des Beirats**

- (1) Der Beirat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über
  - a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
  - b) eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 3;

- c) den Jahresbericht der Stiftung nach § 11 Abs. 3
  - d) die Entlastung des Vorstands;
  - e) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - f) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirats und
  - g) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands.
- (2) Der Beirat beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach § 12.
- (3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§11 Geschäftsführung, Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen.
- (3) Der Beirat prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.
- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Diesem kann eine Vergütung gewährt werden, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen.

## **§12 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall**

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Beirats gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Beiratsmitglieder mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse so ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Wissenschaft und Forschung oder die Volks- und Berufsbildung oder die Kunst und Kultur zu verwenden.

### **§13 Staatsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftG Bin verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
  1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
  2. den nach § 11 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Beiratsbeschluss ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über die Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 7 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Kostenberechnung  
nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG  
nachfolgende Paragraphen sind solche des GNotKG  
nachfolgende 5stellige Nummern sind solche des Kostenverzeichnisses  
gemäß Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GNotKG  
nachfolgende Gebühren ergeben sich aus Anlage 2, Tabelle B zu § 34 Abs. 3 GNotKG

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die nachfolgende Kostenrechnung kann die Entscheidung des Landgerichts Berlin beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Landgerichts zu stellen und unterliegt keiner Frist. Die Kostenberechnung kann ohne Beachtung einer Form oder Frist auch beim Notar beanstandet werden.

**Beurkundung und Vollzug eines Stiftungsgeschäfts**

**A) Geschäftswerte:**

Geschäft	Geschäftswert in Euro	Gebühr in Euro
Beurkundung des Stiftungsgeschäfts gem. § 36 Abs. 1, 2. Alternative (Wert des eingebrachten Vermögens) a. 49.000,00 (Bar) b. 462.0850,00 (Immobilien) c. laufende Verpflichtung 8 Jahre á 10.000,00 € = 80.000 € Gesamtwert: 591.850,00 €	591.850,00	
Vollzug des Geschäfts gem. § 112 Satz 1	591.850,00	

**B) Gebühren:**

1. 2,0 Gebühr für Beurkundungsverfahren Nr. 21100 (Mindestbetrag: 120,00 €)		2.190,00
2. 0,5 Vollzugsgebühr Nr. 22110 (Tätigkeit gegenüber der Behörde; Anforderung und Prüfung der Verwalterzustimmung)		547,50
3. Dokumentenpauschale für 96 Seiten Nr. 32001 (je Seite 0,15 €)		14,40
4. Grundbuchabrufgebühr Nr. 32011		32,00
5.a) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (in voller Höhe) b) Pauschale für Entgelte gem. Nr. 32004 Nr. 32005 (20 % der Gebühren, höchstens 20,00 €)		20,00
<b>Gesamt netto</b>		<b>2.803,90</b>
6. Umsatzsteuer (19 %) Nr. 32014		532,74
<b>Gesamt brutto</b>		<b>3.336,64</b>

Notar Nicolas Mozelewski